

R-109-20

Entscheid

vom 8. Dezember 2020

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, Anand Pazhenkottil,
jur. Sekretär Tobias Kazik

In Sachen

A. _____,

[Adresse]

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchengemeinde B. _____,

[Adresse]

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt und Bestand der Kirchensteuerpflicht

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

A.a. Mit Schreiben vom 25. Juli 2019 erhob A._____ (nachfolgend: Rekurrent) beim Steueramt der [Gemeinde] (nachfolgend: Gemeindesteueramt) Einsprache gegen die Schlussrechnung der Staats- und Gemeindesteuern 2018 vom 15. Juli 2019. Er führte aus, die Kirchensteuer sei ihm irrtümlich belastet worden, da er gegenüber der katholischen Kirche bereits im Januar 2018 erklärt habe, sich von ihr entfernt zu haben.

A.b. Mit E-Mail vom 29. Juli 2019 reichte der Rekurrent der Römisch-katholischen Kirchgemeinde B._____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) eine Kopie seines Briefes vom 3. Januar 2018 ein, in welchem er erklärt, dass er seit seinem Umzug innerhalb der [Gemeinde] das Pfarrblatt «forum» erhalte und er dies eigentlich nicht mehr wolle, weil er sich von der katholischen Kirche entfernt habe. Er wisse aber nicht mehr, an welche Adresse er den Brief gesandt habe. Da er das «forum» seit diesem Zeitpunkt nicht mehr erhalten habe, habe er gedacht, dass seine Anfrage behandelt worden sei. Er ersuchte um eine Austrittsbestätigung aus der Kirche per Januar 2018.

A.c. Mit Schreiben vom 31. Juli 2019 teilte das Gemeindesteueramt dem Rekurrenten mit, dass für die Erhebung der Kirchensteuern der Konfessionseintrag beim [Amtsstelle] massgebend sei und er als katholisches Kirchenmitglied registriert sei. Unerheblich sei, ob er Kirchenbesuche wahrnehme oder nicht. Um die Einsprache behandeln zu könnten, werde eine Kopie der Austrittsbestätigung innert 20 Tagen benötigt. Bei Nichtbeantwortung innert Frist, werde die Einsprache an die zuständige Kirchenbehörde weitergeleitet.

A.d. Mit E-Mail vom 20. August 2019 teilte die Rekursgegnerin dem Rekurrenten mit, dass sein Schreiben vom 3. Januar 2018 kein Kirchenaustritt sei, sondern eine Kündigung der Kirchenzeitung «forum». Sie listete dem Rekurrenten auf, was ein Schreiben enthalten müsse, damit sein Austritt bearbeitet werden könne, und stellte ihm in Aussicht, den Austritt noch gleichentags zu behandeln. Der Rekurrent erklärte offensichtlich noch am gleichen Tag seinen Austritt aus der Kirche (Schreiben nicht bei den Akten).

A.e. Mit Verfügung vom 20. August 2019 nahm die Rekursgegnerin vom Kirchenaustritt des Rekurrenten per 20. August 2019 Kenntnis.

A.f. Am 26. August 2019 übermittelte der Rekurrent dem Gemeindesteueramt die Verfügung der Rekursgegnerin vom 20. August 2019.

B.

Mit Schreiben vom 11. August 2020 stellte das Gemeindesteuernamt der Rekurskommission gestützt auf das Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht die Einsprache des Rekurrenten vom 4. September 2019 gegen die Erhebung der Kirchensteuer 2018 zu. Das Gemeindesteuernamt ersuchte um Prüfung und Behandlung der Einsprache.

C.

Mit Verfügung vom 24. August 2020 eröffnete die Rekurskommission ein Rekursverfahren, stellte der Rekursgegnerin die Rekurschrift einschliesslich Beilagen zu und setzte ihr eine Frist für die Einreichung der Akten sowie der Vernehmlassung. Bei unbenutztem Fristablauf werde ein Verzicht auf Stellungnahme angenommen.

D.

Der Rekurrent reichte in der Folge Kopien seiner Eingabe vom 4. September 2019 an das Gemeindesteuernamt, seiner E-Mail-Korrespondenz mit der Rekursgegnerin vom 29. Juli und vom 20. August 2019 sowie seines Schreibens betreffend das Pfarrblatt «forum» vom 3. Januar 2018 ein.

E.

Die Rekursgegnerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss § 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement; LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10). Dabei können u.a. Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe und Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird, mit Rekurs angefochten werden (Art. 47 lit. b und f KO).

1.1.1. Der Rekurrent hat dem Gemeindesteuernamt am 26. August 2019 eine Verfügung der Rekursgegnerin übermittelt, wonach sein Austritt aus der Römisch-katholischen Körperschaft auf dessen gleichentags datiertes Ersuchen hin per 20. August 2019 zur Kenntnis genommen worden war. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Anordnung einer Kirchgemeinde, die mit Rekurs gemäss Art. 47 lit. b KO oder – soweit es sich um einen Einspracheentscheid in

Steuersachen handelt – gemäss Art. 47 lit. f KO angefochten werden kann. Die Verfügung vom 20. August 2019 enthält jedoch keine Rechtsmittelbelehrung.

1.1.2. Schriftliche Anordnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet (§ 10 Abs. 1 VRG). Enthält eine Anordnung zu Unrecht keine oder eine unrichtige oder unvollständige Rechtsmittelbelehrung, so gilt sie als mangelhaft eröffnet und darf gemäss dem Fairnessgebot (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) nicht zu Nachteilen des Betroffenen führen, es sei denn, dass die Partei den Irrtum bemerkt hat oder ihn bei gebührender Aufmerksamkeit hätte bemerken müssen (BGE 138 I 49 E. 8.3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_596/2014 vom 6. März 2015 E. 3.3.3; vgl. KASPAR PLÜSS, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 10 Rz. 51), was vorliegend nicht der Fall ist.

1.1.3. Bereits vor Eröffnung der Verfügung vom 20. August 2019 hatte der Rekurrent am 25. Juli 2019 beim Gemeindesteueramt Einsprache gegen die Schlussrechnung der Staats- und Gemeindesteuern 2018 erhoben. Die Verfügung der Rekursgegnerin vom 20. August 2019 wurde somit während laufendem Einspracheverfahren getroffen und ist als Entscheid über den Bestand der Kirchensteuerpflicht i.S.v. Art. 47 lit. f KO zu qualifizieren (vgl. E. 3.3 in fine). Am 4. September 2019 teilte der Rekurrent dem Gemeindesteueramt sinngemäss mit, dass er die Austrittsbestätigung per 20. August 2019 nicht akzeptiere, sondern einen Kirchenaustritt per Januar 2018 geltend mache. Er hat somit fristgerecht Rekurs erhoben, wenn auch ohne seine Eingabe als Rekurs zu bezeichnen und gegenüber einer unzuständigen Behörde, was ihm jedoch bereits angesichts der fehlenden Rechtsmittelbelehrung auf der angefochtenen Verfügung nicht zum Nachteil gereichen darf, ebenso wenig wie die Tatsache, dass der Rekurs erst rund ein Jahr später der zuständigen Rekurskommission weitergeleitet wurde. Der Rekurs richtet sich daher gegen ein zulässiges Anfechtungsobjekt und ist fristgemäss erhoben.

1.2. Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO). Der Rekurrent ist zur Rekursführung legitimiert (§ 49 VRG i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG), da die Bezeichnung des Kirchenaustrittsdatums in der angefochtenen Verfügung Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Kirchenaustritts und damit auf die Kirchensteuerpflicht des Rekurrenten hat (vgl. E. 2.3). Auf den Rekurs ist einzutreten.

2.

2.1. Gestützt auf die in Art. 15 BV und Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit ist der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich (BGE 134 I 75 E. 4.2; 129 I 68 E. 3.4; 104 Ia 79 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 6), wobei die entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Kirchenpflege genügt (Entscheidung der Rekurskommission R-102-19 vom 16. August 2019 E. 2.1, R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.1, R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.2, R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.1, R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Besteht neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, muss es genügen, dass der Austritt aus Letzterer erklärt wird. Mit der Erklärung des Austritts aus der kantonal-kirchlichen Körperschaft kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; u.a. wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet. Zusätzliche, bekenntnishaftige Erklärungen sind für einen Kirchenaustritt nicht notwendig (BGE 134 I 75 E. 6; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 8).

2.2. Nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) und dem gleichlautenden Art. 2 Abs. 2 KO sind Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen. Die Austrittserklärung ist empfangsbedürftig (Entscheidung der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, eine Erklärung des Kirchenaustritts erst beim Eintreffen bei den zuständigen Behörden als gültig anzuerkennen. Denn es ist oft nur schwer zu beweisen, wann eine Willenserklärung abgegeben wurde. Ausserdem können die kirchlichen Organe die sich aus einer Austrittserklärung ergebenden Konsequenzen ohnehin erst ziehen, wenn sie von ihr Kenntnis haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.2). Die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung tritt daher am Tag ein, an dem das unterzeichnete Austrittsschreiben bei der Kirchenpflege eintrifft (Entscheidung der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Ein rückwirkend erklärter Austritt ist ausgeschlossen (Entscheidung der Rekurskommission R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.1).

2.3. Die Kirchensteuerpflicht besteht bei einem Austritt nur noch pro rata temporis, d.h. bis und mit dem Tag des Eintreffens der Austritts- bzw. Nichtzugehörigkeitserklärung bei der Kirchgemeinde (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.1 m.H.; Entscheidung der Rekurskommission R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.2 und 2.5; vgl. aber Entscheidung der Rekurskommission R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.2, in dem mangels Nachweises des Eingangs der Austrittserklärung durch die Kirchgemeinde auf das Datum der

Austrittserklärung abgestellt wurde, und Entscheid der Rekurskommission R-102-19, in dem mangels Entgegennahme der Austrittserklärung durch die Kirchgemeinde und erfolgter Rücksendung durch die Post auf das Datum der zu erwartenden Zustellung abgestellt wurde).

2.4. Der Austrittswillige trägt die Beweislast, dass er die Erklärung abgegeben hat (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210] analog; Entscheid der Rekurskommission R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.4). Kann die (eingeschriebene) Zustellung nachgewiesen werden, führt dies zu einer Umkehr der Beweislast, indem die Rekursgegnerin die Beweislast dafür trägt, die Austrittserklärung nicht erhalten zu haben (Entscheid der Rekurskommission R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.4 unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_38/2009 vom 5. Juni 2009 E. 3.2).

3.

3.1. Die Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften können nach Massgabe des Steuergesetzes Steuern erheben (§ 201 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 [StG; LS 631.1]). Das Gemeindesteueramt bezieht die Kirchensteuer der anerkannten Kirchgemeinden (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 24). Der Steuerbezug durch das Gemeindesteueramt stützt sich in der Regel auf die Angaben der Einwohnerkontrolle (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 26). Aufgrund dieser Angaben wird die Konfession ins Steuerbezugsregister eingetragen (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 27). Bestehen Zweifel darüber, ob die Kirchensteuerhoheit in Anspruch genommen werden soll, so hat das Gemeindesteueramt einen Entscheid der zuständigen Kirchenpflege (Ziff. 31 Abs. 2 und 3) herbeizuführen. Solche Zweifel bestehen insbesondere dann, wenn die Angaben in der Steuererklärung nicht mit den Angaben der Einwohnerkontrolle übereinstimmen (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 30).

3.2. Die zuständige Kirchenbehörde entscheidet über Bestand und Umfang der Kirchensteuerpflicht (§ 204 Abs. 1 StG). Ihr Entscheid kann gemäss den Bestimmungen weitergezogen werden, die für Entscheide über Gemeindesteuern gelten (§ 204 Abs. 2 StG). Stellt ein Steuerpflichtiger, der bisher kirchensteuerpflichtig war, beim Gemeindesteueramt ein Begehren um Halbierung oder Aufhebung der Kirchensteuer, so ersucht das Gemeindesteueramt die Kirchenpflege derjenigen Kirchgemeinde, deren Steuerhoheit bestritten wird, um ihren Entscheid (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 31 Abs. 1). Erklärt sich die Kirchenpflege mit dem Begehren einverstanden, so bestätigt sie dem Gemeindesteueramt ihre Zustimmung (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 31 Abs. 2). Lehnt die Kirchenpflege das Begehren ab, so eröffnet sie den Entscheid dem Steuerpflichtigen mit Begründung und unter Angabe der ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel (Einsprache durch den Steuerpflichtigen gemäss §§ 192 Abs. 2 und 204 Abs. 2 StG; Rekurs an die Rekurskommission gemäss §§ 196 und 204

Abs. 2 StG; Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss §§ 196 und 204 Abs. 2 StG); ein Doppel des Entscheids ist dem Gemeindesteuernamt zuzustellen (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 31 Abs. 3).

3.3. Die Kirchgemeinden erheben nach Massgabe der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren kantonalen Steuergesetzes von ihren Mitgliedern und den juristischen Personen die Kirchensteuer (Art. 57 Abs. 1 KO). Die Kirchenpflege entscheidet über Bestand und Umfang der Steuerpflicht. Ihr Entscheid kann unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes angefochten werden (Art. 57 Abs. 2 KO). Wird die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten, kann bei der Kirchenpflege Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist bei der Rekurskommission der Körperschaft anfechtbar (Art. 57 Abs. 3 KO).

4.

4.1. Der Rekurrent macht geltend, er habe mehrmals wiederholt, dass die Austrittsbestätigung ab Januar 2018 wirksam sein solle, als er schriftlich informiert habe, dass er sich von der katholischen Kirche entfernt habe. Die Kirchensteuer für das Jahr 2018 sei daher zu Unrecht erhoben worden. Gleiches gelte für das Jahr 2019.

4.2. Der Rekurrent hat seinen Austritt aus der Kirche gegenüber der Kirchgemeinde am 20. August 2019 erklärt, was die zuständige Kirchenpflege noch gleichentags verfügungsweise zur Kenntnis genommen hat. Soweit der Rekurrent geltend macht, er sei bereits im Januar 2018 aus der Kirche ausgetreten und seine Austrittsbestätigung solle ab diesem Zeitpunkt «wirksam sein», ist festzuhalten, dass sich aus seinem Brief vom 3. Januar 2018 kein Austrittswille erkennen oder herleiten lässt. Vielmehr erklärt der Rekurrent, dass er das «forum» nicht mehr erhalten wolle, weil er sich von der katholischen Kirche entfernt habe. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten bildet die rechtliche Mitgliedschaft Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht, nicht die geistige Verbundenheit (Entscheid der Rekurskommission R-101-13 vom 6. Juni 2013 E. 2.2; vgl. § 3 Abs. 1 KiG; Art. 2 Abs. 1 KO; vgl. Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 10 f.). Auch der Betreff des Briefs «Objekt: Katholisches Forum» lässt lediglich auf eine Kündigung des Abonnements des Pfarrblatts schliessen. Der Brief enthält überdies keinen Adressaten und der Rekurrent räumt selber ein, er könne sich nicht mehr erinnern, an wen er das Schreiben gesandt habe. Die Festsetzung des Austrittsdatums durch die Rekursgegnerin auf den 20. August 2019 und die Bestätigung dieses Entscheids (vgl. Sachverhalt A.m.) ist daher nicht zu beanstanden. Die Kirchensteuerpflicht bestand somit bis zum 19. August 2019.

5.

Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

6.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist praxisgemäss nicht zuzusprechen, da sich das vorliegende Verfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 70 VRG i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an den Rekurrenten, gegen Rückschein, an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein, sowie in Kopie an das Steueramt [Gemeinde].
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Der juristische Sekretär:

Beryl Niedermann

Tobias Kazik

Versandt: Datum